



Titel: Mehr Eigenverantwortung für Endkunden
Autor: **Schwaibold, R** **Ain Janka**
Behörde / Gericht: LG Osnabrück
Datum: 02.03.2021
Aktenzeichen: 5 O 10378/20
Gesetz:
Typ:
Kategorien:
Rechtsstand:
Dokumentennummer: 21006360 ebenso Heft 8/2021, Seite 237

Mehr Eigenverantwortung für Endkunden

I. Sachverhalt (Zusammenfassung):

1. Tatbestand:
2. Begründung:

II. Anmerkung

1. Mehr Eigenverantwortung für Unternehmer
2. Keine Erforschungspflicht des Lieferanten
3. Fehlerhafte Zuordnung des Letztverbrauchers
4. Für die Energiewirtschaft lässt sich festhalten

Mehr Eigenverantwortung für Endkunden

- LG Osnabrück, Urteil vom 02.03.2021 - 5 O 10378/20 -

Leitsatz der Redaktion:

Dem Energieversorger steht ein Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB bzw. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB gegen seinen Kunden zu, wenn dieser versäumt, ihm rechtzeitig die Änderung der Zählpunktbezeichnung anzuzeigen und ihm so eine Weiterbelieferung zu ermöglichen.

I. Sachverhalt (Zusammenfassung):

1. Tatbestand:

Das Landgericht Osnabrück verurteilte einen Stromkunden, Schadensersatz an seinen klagenden Energieversorger zu leisten. Der Kunde hatte es versäumt, eine für seine Entnahmestelle neu vergebene Marktlokations-Identifizierungsnummer mitzuteilen bzw. den Energieversorger über eine Veränderung seiner Entnahmestelle zu unterrichten und so die Weiterbelieferung durch den Energieversorger zu ermöglichen.

Zwischen dem Stromkunden und dem klagenden Energieversorger bestand ein Stromliefervertrag, der zwar keine feste Abnahmemenge vorsah, aber die Verpflichtung des Kunden, seinen gesamten Strombedarf bei der Klägerin zu decken. Während der Vertragslaufzeit wurde infolge einer durch den Kunden beauftragten Verstärkung seines Mittelspannungsanschlusses durch den zuständigen Netzbetreiber eine neue Entnahmestelle mit neuer Identifikationsnummer (ID) eingerichtet, die ab Inbetriebnahme die alte Entnahmestelle ersetzte. Der Netzbetreiber forderte den Kunden im Juni 2016 auf, für diesen neuen Netzanschluss einen Lieferanten zu benennen. Hierauf reagierte der Kunde nicht. Auch eine Information an den Energieversorger als Lieferant des Kunden unterblieb.

Als zum 01.10.2016 der alte Anschluss stillgelegt wurde, ordnete der Netzbetreiber die Entnahmestelle des neuen Mittelspannungsanschlusses, für den der Kunde keinen Lieferanten benannt hatte, dem örtlichen Grund- und Ersatzversorger zu. Im November 2016 fragte der Kunde bei der Klägerin an, ob eine Zuordnung seiner neuen Entnahmestelle zur Klägerin rückwirkend zum 01.10.2016 möglich sei.

Der Kunde kündigte schließlich gegenüber dem Grund- und Ersatzversorger. Ein Wechsel der neuen Entnahmestelle zum klagenden Energieversorger wurde letztlich nicht mehr vollzogen. Der Stromliefervertrag zwischen dem Energieversorger und dem Kunden hatte eine Laufzeit bis 31.12.2016.

2. Begründung:

Für die insgesamt 76 Tage, in denen der Energieversorger seinen Kunden nicht mit Strom versorgen konnte, verlangte er eine entsprechende Zahlung entgangenen Gewinns und bekam im Wesentlichen Recht. Das Gericht hat den Zahlungsanspruch des Energieversorgers in Form eines Schadensersatzes bestätigt.

Nach Auffassung des Landgerichts Osnabrück war der Kunde vertraglich zur Abnahme seines gesamten Strombedarfes beim klagenden Energieversorger verpflichtet, was auch den Bedarf, der letztlich seit Oktober 2016 über die neue Entnahmestelle bezogen wurde, umfasste. Gegen diese vertragliche Pflicht hat der Kunde verstoßen. Zwar war er infolge des Umbaus und der Vergabe einer neuen Entnahmestelle bzw. ID nicht in der Lage, seinen Bedarf ab Oktober 2016 weiter über die bisherige Entnahmestelle zu beziehen. Nach dem Gericht umfasst die Gesamtabnahmepflicht jedoch nicht nur die Pflicht zum Bezug selbst, sondern im zu entscheidenden Fall auch die Pflicht, dem Energieversorger den Wechsel der Zählpunktbezeichnung bzw. ID anzuzeigen. Dabei sei letztlich nicht relevant, ob es sich bei der Abnahmepflicht selbst um eine Hauptleistungspflicht oder eine Nebenpflicht handelt.

Die versäumte Mitteilung der neuen ID an seinen Energieversorger war dem Kunden möglich und unterblieb fahrlässig. Obwohl beide Unternehmen im Austausch standen, konnte der Kunde nicht belegen, dass den Energieversorger ein Mitverschulden traf. Für diesen war nicht ohne weiteres erkennbar, ob zwischen dem Kunden und dem örtlichen Grund- und Ersatzversorger ein Vertrag bestand, auf dessen Grundlage dieser andere Energielieferant die neu ausgegebene ID an der Entnahmestelle des Kunden belieferte. Pflichten und Obliegenheiten, die für die Versorgung von Verbrauchern gelten (das Gericht nimmt hier Bezug auf »Angaben auf der Internetseite der Bundesnetzagentur«), kämen gegenüber dem Kunden als Unternehmer nicht in Betracht. Die Verantwortung für den Umstand, dass der Lieferant seinen Kunden nicht bis Vertragsende beliefern konnte, verbleibt nach dem Gericht allein bei dem Kunden.

II. Anmerkung

Das Urteil zeigt eine sich immer stärker durchsetzende Tendenz in Richtung Eigenverantwortlichkeit unternehmerischer Letztverbraucher in der Energieversorgung, die zu begrüßen ist. Denn der Letztverbraucher agiert gegenüber verschiedenen Marktrollen, die infolge der Entflechtung nicht (mehr) über den gleichen Informationshorizont verfügen wie vor der Liberalisierung und im Wettbewerbsmarkt auch regelmäßig nicht rechtlich verbunden sind.

1. Mehr Eigenverantwortung für Unternehmer

Zu Recht sieht das Gericht den Endkunden und Anschlussnehmer daher in der Verantwortung, auch als Letztverbraucher die Aufgaben und Sorgfaltspflichten seiner Marktrolle zu erfüllen. Dazu gehört die Pflicht, an seiner lückenlosen Versorgung durch den von ihm gewählten Lieferanten mitzuwirken, zumindest dann, wenn er die Informationshoheit hat.

Im vorliegenden Fall war Bestandteil dieser Verantwortung die Weitergabe von Informationen, die sich aus einer durch den Kunden verursachten Änderung an der Entnahmestelle ergaben. Der Netzbetreiber teilte dem Kunden mit, dass ein neuer Zählpunkt vergeben wurde und für diesen ein Lieferant zu benennen sei. Hätte der Kunde den Energieversorger über die neu eingerichtete Entnahmestelle und neu vergebene Marktlokationsnummer spätestens dann unterrichtet, als der zuständige Netzbetreiber ihn zur Benennung eines Lieferanten aufforderte, hätte der Energieversorger über eine entsprechende Anmeldung der Belieferung auch an der neuen Entnahmestelle eine lückenlose Versorgung des Kunden sicherstellen können und der Kunde hätte seine Pflicht zur Abnahme seines gesamten Bedarfes erfüllt.

Aus der Information des Netzbetreibers war für den Kunden erkennbar, dass aktives Handeln erforderlich ist. Das mag einige Letztverbraucher überraschen, da die einheitliche Wahrnehmung von Versorgungsunternehmen weiterhin verbreitet ist. Hieraus kann aber zumindest der Unternehmer keinen Schutz ableiten.

2. Keine Erforschungspflicht des Lieferanten

Die Entscheidung zeigt auch, dass in solchen Konstellationen zumindest für den Lieferanten über die Marktprozesse hinaus keine weiteren Erforschungspflichten bestehen. Der Energieversorger konnte weder beurteilen, ob zwischen dem Kunden und dem örtlichen Grund- und Ersatzversorger überhaupt ein Lieferverhältnis zustande gekommen ist, noch welchen Inhalt ein möglicherweise zwischen seinem Kunden und dem Ersatzversorger zustande gekommener Vertrag hatte. Daher ist auch kein Fehlverhalten darin zu

erkennen, dass kurzfristig kein Wechselprozess angestoßen wurde.

Das Gericht musste sich hiermit nicht auseinandersetzen, aber da die Grund- und Ersatzversorgung nur in Niederspannung Anwendung findet, vgl. §§ 37, 38 EnWG, hätte der Versorger bei redlichem Verhalten aller Beteiligten von einer neuen vertraglichen Bindung seines Kunden mit einem anderen Versorger (der personenidentisch mit dem örtlichen Grund- und Ersatzversorger ist) ausgehen dürfen, so dass ein Lieferantenwechselprozess nicht erfolversprechend gewesen wäre.

3. Fehlerhafte Zuordnung des Letztverbrauchers

Letztlich ging es zu Lasten des Kunden, dass der örtliche Netzbetreiber trotz Anschluss der Entnahmestelle in Mittelspannung die Zuordnung zum örtlichen Grund- und Ersatzversorger vornahm, statt den Kunden durch eine Sperrandrohung zum Handeln (hier zur Information seines Lieferanten, der dann die neue Entnahmestelle beim örtlichen Netzbetreiber hätte anmelden können) zu zwingen. Dieses Verhalten birgt für den Netzbetreiber die Gefahr der Diskriminierung anderer Lieferanten, für den Grund- und Ersatzversorger die Gefahr einer Belieferung des Kunden ohne rechtliche Grundlage und damit ohne ausdrücklichen Zahlungsanspruch. Diese Aspekte waren jedoch nicht entscheidungsrelevant und sind ggf. Gegenstand eines weiteren Rechtsstreites.

4. Für die Energiewirtschaft lässt sich festhalten

Die gerichtliche Tendenz, dem Letztverbraucher mehr Eigenverantwortung in der Energieversorgung aufzuerlegen, ist eine positive Entwicklung. Auch aus Sicht des Letztverbrauchers muss das nicht negativ sein, führt es doch auch zwingend zu einer größeren informatorischen Einbindung dieser Marktrolle in den Energiemarkt. Diese Entwicklung deckt sich mit dem gesetzgeberischen Ziel, den Letztverbraucher über mehr Transparenz, neue Produkte wie dynamische Tarife und die Öffnung des Flexibilitätsmarktes über Aggregatoren, stärker als bisher in den Energiemarkt zu integrieren und zu emanzipieren. Während der Verbraucher dabei selbstverständlich dennoch einen hohen Schutzstandard hat, wird der Gewerbekunde in die Verantwortung genommen. Diese Kundengruppe hat gegenüber Verbrauchern aber auch ein größeres Optimierungspotential.

Aufgabe und Ansinnen der Energieversorger sollte daher jetzt sein, die Letztverbraucher bei der Transformation zu unterstützen und ein Hineinwachsen in die erstarkende Eigenverantwortung als Chance zur Kundenbindung auf Augenhöhe zu sehen.

- RAin Janka Schwaibold, Hamburg -